



Beitragsordnung (gemäß § 8 der Vereinssatzung) gültig ab 01.12.2013

- Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- Die Höhe des Vereinsbeitrags und einer eventuellen Vereinsaufnahmegebühr werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge und Aufnahmegebühren treten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- Der jährliche Vereinsbeitrag ergibt sich aus der Anlage in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend gilt im Eintrittsjahr folgende Regelung. Der Vereinsbeitrag mindert sich bei Vereins Eintritt im 2. Quartal um 25 %; im 3. Quartal um 50 %; im 4. Quartal um 75 % der jeweiligen Beiträge. Entscheidend für die Festsetzung des Vereinsbeitrags sind der Eingang der schriftlichen Beitragserklärung in der Geschäftsstelle bzw. die Verhältnisse des Mitglieds am 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind vom Vereinsmitglied mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle vorzulegen. Änderungen persönlicher Verhältnisse sind, sofern diese für das Mitgliedsverhältnis relevant sind, wie Anschriftenwechsel, Namensänderungen oder Änderungen der Bankverbindungen, der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- Der Einzug des Vereinsbeitrags (und eines evtl. Abteilungsbeitrags) erfolgt durch Lastschriftverfahren zum 05. März eines jeden Jahres. Im Eintrittsjahr erfolgt die Lastschrift zum 15. des auf das Eintrittsquarter folgenden Monats. Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich. Die bei einer unberechtigten Rücklastschrift entstehenden Bankgebühren, mind. jedoch 5,00 €, werden dem Beitragszahler in Rechnung gestellt.
- Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder der Mitgliedsbeitrag per Dauerauftrag nicht bis zum 15.02. eingegangen ist, wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Kostenpauschale von 5,00 € erhoben. Die Zahlung des Gesamtbetrags (Vereinsbeitrag + Kostenpauschale) hat bis spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum auf das Konto der:

Neue Bankverbindung ab 06.11.2021:

1. VR-Bank Ludwigsburg **IBAN:** DE40 6049 1430 6860 4500 10 **BIC:** GENODES1VBB

zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können entsprechend den Regelungen des BGB Verzugszinsen erhoben werden. Unabhängig davon wird eine weitere Kostenpauschale in Höhe von 5,00 € fällig.

- Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen und Vereinsaufnahmegebühren können satzungsgemäß Zusatzbeiträge/Abteilungsbeiträge Gebühren und Zusatzaufnahmegebühren erhoben werden. Die vorstehenden Regelungen für deren Einzug gelten entsprechend.
- Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die Beitragspflicht für die minderjährigen Mitglieder.
- Die Mitgliedschaft kann durch Austritt beendet werden. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen; eine Mitteilung an die Abteilungsleitung genügt nicht. Die Kündigung kann nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres oder durch Inanspruchnahme des satzungsgemäß möglichen dreimonatigen Sonderkündigungsrechts bei Erreichen der Volljährigkeit ausgesprochen werden. Austritt oder Ausschluss aus dem Verein berühren nicht die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge und zur Erfüllung sonstiger, bereits entstandener satzungsgemäßer Pflichten.

Diese Beitragsordnung wurde vom Hauptausschuss am 29.11.2013 beschlossen.

Personenkreis	Beitrag in Euro
Vollmitglied ab 18 Jahren	96,-
Ehegatte/Ehegattin/Lebensgefährtin(in) in eheähnlicher Wohngemeinschaft	60,-
Rentner /Ruhestandspersonen, Behinderte (alle auf Antrag*)	60,-
Auszubildende, Wehrdienstleistende und Studenten/innen (alle von 18 bis 25 Jahren auf Antrag*)	56,-
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	56,-
Familienbeitrag mit Kind/ern unter 18 Jahren	156,-
Alleinerziehende/r mit Kind/ern unter 18 Jahren	110,-
Mitglieder der TSF Ditzingen (Im Rahmen der Vereinbarung über die vereinsübergreifende Mitgliedschaft.)	Die Hälfte der oben aufgeführten Beiträge

Folgende Abteilungen erheben einen Abteilungsbeitrag:

Abteilung	Personenkreis	Frequenz	Beitrag
Jugendfußball	Kinder und Jugendliche u. 18 Jahre	jährlich	30,-
Karate	Kinder und Jugendliche, Vollmitglieder	jährlich	64,-
TSA	Erwachsene Kinder, Jugendliche u. 18 Jahren, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Studenten/innen (alle von 18 bis 25 Jahren auf Antrag*)	jährlich	120,- 60,-
Turnen – Wettkampfgymnastik	Kinder und Jugendliche, Vollmitglieder	Monatlich	30,-

- Die Vereinsbeiträge wurden von der Delegiertenversammlung am 19. Mai 2017 festgesetzt und gelten ab dem 01. Januar 2018.
- Für jedes neue Mitglied wird eine Aufnahmegebühr von 5,- € erhoben (Beschluss der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2009).

* Bei Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.